

Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in Simmelsdorf – Kriterien zur Flächenauswahl, Leitfaden und Entscheidungshilfe.

Ausschlussgebiete

- FFH-Gebiete
- Flächen, auf denen sich gesetzlich geschützte Biotope (§30 BNatSchG) befinden.
- Rast-, Nahrungs- und Brutgebiete streng geschützter Vogelarten
- Waldflächen
- Artenreiches Dauergrünland
- Gewässer und Gewässerrandstreifen
- Festgesetzte Überschwemmungsgebiete
- Wasserschutzgebiete der Zone 1
- Exponierte Standorte und Flächen mit hochwertigem Landschaftsbild

Bevorzugte Flächen

- Versiegelte Flächen
- Flächen entlang von Verkehrsinfrastrukturen
- Dachflächenanlagen

Abwägung der Eignung anderer Gebiete

Folgende Kriterien sind als positiv zu bewerten:

1. Es ist eine genossenschaftliche Anlage geplant, an der die Bürgerinnen und Bürger von Simmelsdorf beteiligt sind.
2. Die Planungsfläche befindet sich im unmittelbaren Umgebungs-/ Wahrnehmungsbereich von bereits bestehenden Nutzungen/ Bauwerken, durch welche das Landschaftsbild bereits in erheblichem Maße vorbelastet ist (z.B. vielbefahrene Straßen, große Gewerbebetriebe)
3. Fläche liegt außerhalb der Sichtachse größerer Ansiedlungen.
4. Fläche ist aufgrund ihrer topographischen Lage oder wegen bestehender Abschirmung durch z.B. Waldflächen/ Gehölze wenig einsehbar.
5. Es handelt sich mindestens zur Hälfte um eine erosionsgefährdete Fläche (Wasser-Erosionswert $\geq 0,55$).ⁱ
6. Die Anlage ist an einer Straße geplant.
7. Die Fläche liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes

Sind mindestens 4 von 7 Kriterien erfüllt, kann die Fläche als grundsätzlich für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage geeignet betrachtet werden. Über die Eignung entscheidet abschließend der Gemeinderat in Abwägung oben genannter Kriterien.

Insgesamt darf die Fläche der Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Gemeindegebiet maximal 3% der landwirtschaftlich genutzten Fläche einnehmen, inklusive der Ausgleichsflächen. Ausgenommen von dieser Flächenbeschränkung sind die sogenannten Agri-Photovoltaik-Anlagen, die eine mehr oder weniger ungestörte landwirtschaftliche Nutzung weiterhin ermöglichen.

Sollten weniger als 4 Kriterien erfüllt sein, ergibt sich bei besonderen Maßnahmen für die Verbesserung der Artenvielfalt, die von Fachkundigen nachgewiesen werden sollen, die Möglichkeit individuell zu bewerten.

Bei erosionsgefährdeten Fläche wäre es wünschenswert, wenn die Beweidung einer Mahd vorgezogen wird.